

MITTEILUNG DER KKH ZUR BEARBEITUNG VON KFO-NACHANTRÄGEN

Die KKH bat uns, Sie über folgende Änderung ihrer Bearbeitungsweise für Genehmigungen von KFO-Nachanträgen ab 01.01.2016 zu informieren:

Gemäß § 2 Abs. 6 der Anlage 15 des Ersatzkassenvertrages Zahnärzte hat der Vertragszahnarzt der Krankenkasse kieferorthopädische Leistungen (einschl. M+L Leistungen), die ohne Therapieergänzung über die ursprünglich geplanten Leistungen hinausgehen, anzuzeigen. Der Krankenkasse steht es frei, diese Leistungen innerhalb von 4 Wochen begutachten zu lassen. Eine Genehmigungspflicht dieser Leistungen besteht nicht.

*In der Vergangenheit wurden Nachanträge von der KKH leistungsrechtlich beschieden und die Vertragszahnärzte erhielten hierüber eine Information. Zum **01.01.2016** wird die KKH diese Vorgehensweise umstellen. Nachanträge, die **nach** diesem Datum ausgestellt wurden, werden nicht mehr leistungsrechtlich beschieden, sondern nur noch „zur Kenntnis“ genommen. Ein separates Anschreiben wird in der Regel nicht mehr versandt. Die KKH behält sich jedoch vor, Nachanträge ggf. begutachten zu lassen.*

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Ausführungen im Rundschreiben 4/2015 vom 31.03.2015 hin. Darin hatten wir Ihnen empfohlen, entsprechende Nachanträge per Fax an die Krankenkasse zu senden und das Fax-Protokoll als Beleg aufzubewahren, um im Zweifelsfall die Erfüllung Ihrer Anzeigepflicht nachweisen zu können.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304; annett.klinder@kzvlb.de

Bei Rückfragen zur KFO-Abrechnung

Ute Schönefeld, Telefon: 0331 2977-263; ute.schoenefeld@kzvlb.de